

Achte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
vom .12.2003

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1997 wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätzlich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

I	= 20,45 Euro,
II	= 5,08 Euro,
III	= 7,41 Euro,
IV	= 3,71 Euro,
V	= 2,54 Euro,
VI	= 2,54 Euro,
VII	= 1,37 Euro,
VIII	= 12,08 Euro.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1997“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungs-klasse V:

Die Alte Wache wird aufgenommen

Die Hohe Steinert wird aufgenommen.

Der Eintrag „Opderbeckstraße bis Turnhalle“ wird ersetzt durch „Obderbeckstraße bis Haus-Nr. 15“.

Reinigungs-klasse VII:

Der Eintrag „Opderbeckstraße ab Turnhalle“ wird ersetzt durch „Opderbeckstraße ab Haus-Nr. 16“.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2003

Der Bürgermeister